

# RS Vwgh 1997/3/11 96/07/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.1997

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §31;

WRG 1959 §32;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/29 90/07/0159 1

## Stammrechtssatz

Das Tatbild der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG unterscheidet sich von dem des § 31 WRG insb dadurch, daß im ersteren Fall ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser vorliegen muß, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolgt (Hinweis E 10.11.1981, 81/07/0113; E 2.10.1990, 89/07/0168), während im zweiten Fall die Verpflichtung zur Vermeidung von Verunreinigungen sich in erster Linie auf Anlagen und Maßnahmen bezieht, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht vorgesehen, aber erfahrungsgemäß möglich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070145.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)